

Als Folge des Wirecard-Skandals (s. hierzu *Mock*, BB 30/2020, „Die Erste Seite“, und *Quick*, BB 34/2020, „Die Erste Seite“) hat die Deutsche Börse Konsequenzen gezogen und zum Umgang mit insolventen Unternehmen neue Regeln beschlossen, die am 19.8.2020 in Kraft getreten sind. Nach den neuen Regeln werden insolvente Unternehmen mit einer Frist von zwei Handelstagen aus den DAX-Auswahlindizes genommen. Veränderungen in der Zusammensetzung der DAX-Auswahlindizes werden am 19.8.2020 nach 22.00 Uhr bekanntgegeben und nach Marktschluss am 21.8.2020 umgesetzt. Die betroffenen Indizes werden ab dem 24.8.2020 in der neuen Zusammensetzung berechnet. Laut PM der Deutschen Börse vom 19.8.2020 scheidet Wirecard AG nach der neuen Insolvenzregel (Abschnitt 5.1.1) mit Wirkung zum 24.8.2020 aus dem DAX-Index aus. Nachfolger ist Delivery Hero SE. Änderungen ergeben sich auch in MDAX, SDAX und TecDAX: Wirecard AG scheidet auch aus dem TecDAX-Index aus, Nachfolger ist LPKF Laser & Electronics AG. In MDAX rückt AIXTRON SE auf, neu im SDAX-Index ist HORNBACH-Baumarkt-AG. Unabhängig von der Regeländerung zum Umgang mit insolventen Unternehmen werde, so die Deutsche Börse in ihrer PM vom 12.8.2020, das DAX-Regelwerk derzeit einer vertieften Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse der für mögliche weitere Regeländerungen durchzuführenden Marktconsultation sollen bis Jahresende bekanntgegeben werden.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Quadratische Schokoladenverpackungen II

a) Aus § 54 Abs. 2 MarkenG geht nicht hervor, dass im Markenlöschungsverfahren eine Erweiterung des Streitgegenstands um weitere Löschungsgründe unzulässig ist. Ist bereits ein Löschungsverfahren anhängig und werden weitere Löschungsgründe geltend gemacht, werden diese vielmehr unter den Voraussetzungen der entsprechend anwendbaren Regelung des § 263 ZPO Gegenstand des laufenden Verfahrens, ohne ein neues Löschungsverfahren in Gang zu setzen. Den nachgeschobenen Löschungsgründen muss daher auch nicht innerhalb von zwei Monaten widersprochen werden, um eine Löschung zu verhindern.

b) Das Schutzhindernis des § 3 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG bezieht sich nicht nur auf die Form von Waren, die einen rein künstlerischen oder dekorativen Wert haben, sondern auch auf Warenformen, die außer einem bedeutenden ästhetischen Element auch wesentliche funktionelle Eigenschaften aufweisen.

c) Das Schutzhindernis des § 3 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG liegt vor, wenn aus objektiven und verlässlichen Gesichtspunkten hervorgeht, dass die Entscheidung der Verbraucher, die betreffende Ware zu kaufen, in hohem Maße dadurch bestimmt wird, dass die Form der Ware einen wesentlichen Wert verleiht. Es kommt nicht darauf an, ob die Form der Ware für den Markeninhaber einen besonderen wirtschaftlichen Wert hat, weil sie sich im Verkehr als Hinweis auf die Herkunft der Ware durchgesetzt hat.

d) Bei der Entscheidung, ob dieses Schutzhindernis vorliegt, ist die Verkehrsauffassung kein entscheidender Faktor. Maßgeblich sind vielmehr Beurteilungskriterien, wie die Art der in Rede stehenden Warenkategorie, der künstlerische Wert

der fraglichen Form, ihre Andersartigkeit im Vergleich zu anderen auf dem jeweiligen Markt allgemein genutzten Formen, ein bedeutender Preisunterschied gegenüber ähnlichen Produkten oder die Ausarbeitung einer Vermarktungsstrategie, die hauptsächlich die ästhetischen Eigenschaften der jeweiligen Ware herausstreicht.

BGH, Beschluss vom 23.7.2020 – I ZB 42/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1857-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Verbraucherdarlehensvertrag – Verlust des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung

Sind die Angaben zur Methode der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in einem Verbraucherdarlehensvertrag fehlerhaft, verliert der Darlehensgeber den Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung nach § 502 BGB. Das Anlaufen der Widerrufsfrist bleibt davon unberührt.

BGH, Urteil vom 28.7.2020 – XI ZR 288/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1857-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: „VW-Dieselfahrer“ – Nutzungsvorteile können Schadensersatzanspruch vollständig aufzehren

a) Der Schadensersatzanspruch des Käufers eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung für die Abgasrückführung versehenen Fahrzeugs kann durch die im Wege des Vorteilsausgleichs erfolgende Anrechnung gezogener Nutzungen vollständig aufgezehrt werden (Fortführung Senatsurteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 Rn. 64–77).

b) Deliktzinsen nach § 849 BGB können nicht verlangt werden, wenn der Geschädigte für die Hingabe seines Geldes im Wege des Leistungsaustauschs eine in tatsächlicher Hinsicht voll nutzbare Gegenleistung erhält. In diesem Fall kompensiert die tatsächliche Nutzbarkeit

der Gegenleistung die Nutzungsmöglichkeit des Geldes.

BGH, Urteil vom 30.7.2020 – VI ZR 354/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1857-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Deliktische (Mit-)Haftung eines Kfz-Sachverständigen für Schaden aufgrund mangelhafter Reparatur

Schaltet sich ein bei dem Versicherer des Schädigers angestellter Kfz-Sachverständiger unter Inanspruchnahme seiner Sachkunde zum Nachteil des Geschädigten in die Reparaturleistung der von diesem mit der Schadensbehebung beauftragten Werkstatt ein, kann dies seine deliktische (Mit-)Haftung für einen auf der mangelhaften Reparatur beruhenden weiteren Schaden begründen.

BGH, Urteil vom 7.7.2020 – VI ZR 308/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1857-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Nachhaftung des Gesellschafters einer Eigentümer-GbR

Die Nachhaftung des Gesellschafters einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens Wohnungseigentümerin ist, erstreckt sich auf Beitragspflichten, die auf nach seinem Ausscheiden von den Wohnungseigentümern gefassten Beschlüssen beruhen; auch insoweit handelt es sich um Altverbindlichkeiten i. S. v. § 160 Abs. 1 Satz 1 HGB.

BGH, Urteil vom 3.7.2020 – V ZR 250/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1857-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Beschwerdeberechtigung bei Zurückweisung einer von allen Gesellschaftern einer Personenhandelsgesellschaft vorgenommenen Anmeldung

Wird eine von sämtlichen Gesellschaftern einer Personenhandelsgesellschaft vorgenommene